

aber sie reichen nur zur Bestreitung seiner unmittelbaren Bedürfnisse aus, und es ist ihm bisher nicht angefallen worden, dergleichen Tischtitel zu bestreiten.

Präsident v. Carlowitz: Wenn weiter nichts bemerkt werden will, so werde ich die erste Frage auf den Paragraphen stellen, und dann eine weitere auf den Antrag der Deputation, welcher in die Schrift kommen soll. Ich frage also: ob §. 12 des Regulativs angenommen wird? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob man dem Deputationsgutachten, nach welchem ein Antrag in die ständische Schrift aufgenommen werden soll, dahin gehend, daß in Zukunft dergleichen Tischtitel so selten als möglich ertheilt werden möchten, beitrete? — Wird einstimmig bejaht.

Referent D. Gross:

13. (12.)

Dispensationen.

Dispensationen, welche verbotene Verwandtschaftsgrade und sonstige Ehehindernisse, Aufgebot, Trauung, Trauerzeit oder andere zur Entscheidung der kirchlichen Behörde gehörige Punkte betreffen, werden hinsichtlich der katholischen Unterthanen auch ferner von den katholisch-geistlichen Obern ertheilt. Es dürfen aber nur solche Dispensationen ertheilt werden, welche mit den Landesgesetzen vereinbar sind.

Wird jedoch die Ertheilung einer Dispensation, welche behufs der Eingehung einer gemischten Ehe gesucht wird, und nach dem katholischen Kirchenrechte an sich zulässig ist, aus einem Grunde abge schlagen, der nach den Landesgesetzen unstatthaft ist, so kann die gesuchte Dispensation durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ertheilt werden. (Gesetz vom 1. November 1836 §. 4.)

Die Motive lauten:

Die

§. 13 (12)

enthaltene Bestimmung beruht auf Grundsätzen des canonischen Rechts und ist daher demjenigen, was unter den katholischen Glaubensgenossen allenthalben beobachtet wird, auch schon bisher in den hiesigen Landen statthand, gemäß.

Zu dem Zusätze von den Worten: „Es dürfen aber ic.“ bis an das Ende ist Folgendes zu bemerken: Durch §. 4 des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses u. s. w. betreffend, vom 1. November 1836 ist zwar wegen des Aufgebots und der Trauung, im Fall einer katholischerseits ohne einen nach den Landesgesetzen statthafter Grund erfolgten Verweigerung derselben, dem Ministerium des Cultus das Befugniß beigelegt worden, diese Acte durch einen protestantischen Geistlichen vollziehen zu lassen.

Der Zweck dieser Anordnung würde aber nur unvollkommen erreicht werden, wenn dieselbe, bei Eintritt gleicher Voraussetzungen, nicht auch auf Dispensationen von Ehehindernissen in der in §. 13 ausgesprochenen Beschränkung ausgedehnt würde, wozu hier der geeignete Ort zu sein schien.

Der Bericht bemerkt:

Bei dem diesen Gegenstand betreffenden Paragraphen des

Regulativs vom Jahre 1837 (§. 12) hatte die zweite Kammer beantragt, hier §. 4 anzuziehen, weil zur Gültigkeit der von dem Römischen Stuhle ertheilten Dispensationen ebenfalls das Königliche Placet erforderlich sei, und aus gleicher Ursache in §. 4 auf den §. 12 zu verweisen, (Landt. Acten v. J. 1837, Beil. z. Abth. III. Samml. 3. S. 588, Abth. III. Bd. 3. S. 503) und die erste Kammer hatte auf den Rath ihrer Deputation diesen Anträgen beige stimmt (Beil. z. Abth. II. Samml. 3. S. 746, Abth. II. Bd. 2. S. 862). In §. 4 des vorliegenden Regulativs ist dieses Citat eingeschaltet worden, in diesem Paragraphen aber nach der Erklärung der Herren Regierungscommissarien nur aus Uebersehen unterblieben; weshalb dieselben mit der Deputation einverstanden sind, nach den Worten: „welche mit den Landesgesetzen vereinbar sind“ hinzuzufügen:

„(vergl. §. 4.)“

Decan Dittrich: Den Bestimmungen dieses Paragraphen wird sich der katholische Clerus, wie er bisher gethan hat, unterwerfen; aber beistimmen kann und darf er nicht. Eben so wenig kann er solchen Ehen, welche mittelst Dispensation des hohen Ministeriums eingegangen werden, die kirchlichen Wirkungen zugestehen. Es findet hier abermals ein Fall statt, wo die hohe Staatsregierung in die Disciplin der Kirche sich einen Eingriff erlaubt, was von Seiten der Kirche niemals gebilligt werden kann und gebilligt werden wird, daher ich auch gegen diesen Paragraphen stimmen werde und stimmen muß.

D. v. Ammon: Bei diesem Paragraphen kommen wir auf einen Gegenstand, der bereits bei dem 5. §. besprochen worden ist, für katholische und protestantische Staatsregierungen immer ein Stein des Anstoßes war, und, was ich leider hinzusetzen muß, auch wohl künftig geraume Zeit sein wird. Ich gestatte mir, das aus einer kurzen Zergliederung dieses Paragraphen nachzuweisen. Es heißt hier zuvörderst: „Dispensationen des römischen Stuhls in Gewissensangelegenheiten seiner Glaubensangehörigen.“ Diese werden zugestanden; und dagegen habe ich nicht das Geringste zu erinnern. Es ist das ein Ausfluß der Kirchengewalt, den man keiner Kirche im christlichen Sinne des Wortes absprechen kann. Nun aber werden zwei Fälle aufgeführt, einer von der positiven Dispensation, und der zweite von der negativen, verweigernden. Der erste Fall ist dieser: es dispensirt der römische Stuhl in einem Falle, wo die Staatsregierung abwehrend eingreift. Dieser Fall wird der Natur der Sache nach sehr selten vorkommen; denn da die kirchlichen Gesetze immer enger sind, als die Staatsgesetze, so kann es sich nicht oft ereignen, daß die höhere kirchliche Behörde da dispensirt, wo die Staatsregierung, oder überhaupt ein Rechtsgesetz etwas verbietet. Das geht aus der Natur der Sache hervor. Die Sphäre der Pflicht, die Kirchensphäre, ist immer enger, als die Rechtssphäre. Indessen muß ich zugeben, daß ein solcher Fall vorkommen kann. Ich will annehmen, es habe sich ein katholischer Mann mit einer Protestantin legitim nach den Gesetzen unsers Kirchenrechts verheirathet. Er verläßt sie aber, will zu einer neuen Ehe schreiten, heirathet eine Katholikin und nimmt seine Zuflucht zur Dispensation wegen vorgegebener Nullität seiner